

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg ♦ FD 30 ♦ 35035 Marburg

Dr. Andreas Matusch
Am Hasenküppel 18a
35041 Marburg

DER MAGISTRAT

Fachdienst: Rechtsservice
Dienstgebäude: Markt 8
Auskunft erteilt: Frau Dr. Pöttgen
Telefon: 06421 201-1382
Telefax: 06421 201-1733
E-Mail: rechtsservice@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
30 pö, 329-15 (100)

Datum
28.10.2015

Bürgerbegehren Vitosklinik

Sehr geehrter Herr Dr. Matusch,

als Vertrauensperson des geplanten Bürgerbegehrens „Erhalt des Vitos-Parks“ informiere ich Sie über meine rechtliche Einschätzung auf der Grundlage des übersandten Flugblatts vom 16.10.2015.

Aus baurechtlicher Sicht stellt sich der Sachverhalt so dar, dass es sich bei diesem Klinikareal um ein seit 1872 bebautes und ununterbrochen baulich genutztes Gebiet handelt. Darüber hinaus besteht seit 1976 ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der das heutige Vitos-Klinikareal als Sondergebiet „Psychiatrisches Krankenhaus“ ausweist und somit planungsrechtlich abgesichert ist. Eine dieser Nutzung entgegenstehende Ausweisung würde auch Entschädigungsfragen aufwerfen, da durch das Bürgerbegehren ein neuer "parkerhaltender Bebauungsplan" angeregt werden soll; der in einer, die Abwägung vorwegnehmenden Festlegung den Parkcharakter in Richtung Grünfläche festlegt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der gesamte Kernbereich dieses Klinikgebietes einschließlich der die historischen Klinikgebäude umgebenden parkähnlichen Freibereiche bereits denkmalschutzrechtlich als Gesamtanlage ausgewiesen und geschützt ist.

Um den gesundheitspolitischen und tatsächlichen Veränderungen in der Klinik Rechnung zu tragen, hat die Universitätsstadt Marburg im Jahre 2003, zusammen mit dem damals verantwortlichen Landeswohlfahrtsverband Hessen und unter breiter Beteiligung der Bürgerschaft, ein stadträumliches

Zentrale: Tel.: 06421 201 – 0 Internet: www.marburg.de
Bankkonten IBAN
Spark. Marburg-Biedenkopf DE52 5335 0000 0010 0104 03
VB Mittelhessen DE07 5139 0000 0016 3751 01
Postbank Frankfurt DE53 5001 0060 0002 2116 03

BIC BLZ Konto
HELADEF1MAR 533 500 00 100 10 40 3
VBMHDE5FXXX 513 900 00 163 751 01
PBNKDEFFXXX 500 100 60 22 11 - 603

Buslinien
Linie 10
Haltestelle Marktplatz

Strukturkonzept erarbeitet und dieses durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen lassen. Ziel dieses Konzeptes war es, die klinikinternen Konzentrationsbestrebungen mit den städtebaulichen, denkmalschutzrechtlichen und naturräumlichen Qualitäten in Übereinstimmung zu bringen und für die Zukunft abzusichern. So sind seit 2003 bis heute bereits viele bauliche Ergänzungen der Klinik, neue mit dem Klinikbetrieb verträgliche neue Nutzungen, wie bspw. Hospiz und Kindergärten, aber auch landschaftsplanerische Pflegemaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Konzept umgesetzt worden.

Noch im Jahr 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung die sich verändernde Entwicklung des Klinikstandortes zustimmend zur Kenntnis genommen und gleichzeitig beschlossen, die weitere Reduzierung der nicht mehr von der Klinik in Anspruch genommenen Flächen bauleitplanerisch zu begleiten. Genau aus diesem Grund wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2012 einstimmig der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10/1, „3. Änderung für ein neues Wohnbaugebiet“ beschlossen. Dieses Bauleitplanverfahren steht kurz vor seinem Abschluss. Der Magistrat wird die Satzung noch in diesem Jahr der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorlegen.

Vor diesem planungsrechtlichen Hintergrund ist das angestrebte Bürgerbegehren als unzulässig zu bewerten. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es tatsächlich zulässig ist, mit einem Bürgerbegehren einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu initiieren. Der Wortlaut des § 8 b Abs. 2 Nr. 5 a HGO mag diese Möglichkeit nahelegen. Dagegen sprechen jedoch der Vorrang des bundesgesetzlich geregelten Bauplanungsrechts und die daraus resultierende Planungshoheit der Gemeinde. Unabhängig davon muss die Initiierung eines Aufstellungsbeschlusses durch ein Bürgerbegehren jedenfalls dann ausscheiden, wenn das Bürgerbegehren einen konkreten Bezug zu einem bereits in der Bauleitplanung befindlichen Vorhaben aufweist. Das Bürgerbegehren „Erhalt des Vitos-Parks“ richtet sich eigentlich gegen das nicht mehr im Wege eines Bürgerentscheids angreifbare Bauleitplanverfahren Nr. 10/1, „3. Änderung für ein neues Wohnbaugebiet“ und kleidet sich nur aus formellen Gründen in ein anderes Gewand. Es würde der gesetzgeberischen Intention jedoch zuwider laufen, wenn ein Bauleitplanverfahren, das nicht mehr im Wege des Bürgerentscheids angegriffen werden kann, durch einen neuen Aufstellungsbeschluss in seiner Zielsetzung vollständig ausgehebelt werden könnte.

Die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich außerdem daraus, dass der Kostendeckungsvorschlag nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Er lässt unberücksichtigt, dass im Gebiet der 3. Änderung die Möglichkeit einer entschädigungsfreien Sicherung des derzeitigen Grünbestands zumindest fraglich ist. Darüber hinaus ist die Schätzung der Planungskosten weder realistisch noch wird konkret benannt, welche Haushaltsmittel hierfür eingesetzt werden sollen. Der Zweck des Kostendeckungsvorschlags, den abstimmenden Bürgerinnen und Bürgern die finanziellen Auswirkungen der begehrten Maßnahme deutlich zu machen, wird durch Ihren Vorschlag nicht erfüllt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Bürgerbegehren in einer Weise unzulässig ist, die nicht durch Änderungen in der Formulierung geheilt werden kann. Diese Rechtsposition wird auch dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, die über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu befinden hat, zur Kenntnis gegeben. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, von Ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Egon Vaupel', written over the printed name.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister